

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 45 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Bundesbaugesetz. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar.

III

Der Plan umfaßt einen Teil des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 20 vom 18. Juni 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172), und zwar in erster Linie Flächen der Straßen Allmende und Lüttmattensteed, die beide von der Straße Barkendal abzweigen. Die Flächen liegen inmitten einer Siedlung mit überwiegend eingeschossigen Einzelhäusern. Durch das Plangebiet wird eine Fläche der ev.-luth. Kirche mit einem Gemeindehaus von drei Seiten eingeschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um für einen von dem bisherigen Bebauungsplan abweichenden Ausbau der Straßen die Rechtsgrundlage zu schaffen. Mit der Verschiebung der Straße Lüttmattensteed und der Einschränkung der Ausbaubreite für die Straße Allmende wird erreicht, daß bei den bislang unmittelbar an der Straßengrenze gebauten Wohnhäusern der Anlieger ein schmaler Geländestreifen als Vorgartenfläche entsteht. Die den anliegenden Grundstücken zugeordneten Geländestreifen werden als nicht überbaubare Flächen des reinen Wohngebiets ausgewiesen. Durch die geringfügige Veränderung der Straßengrenzen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 1 750 qm groß. Hiervon werden als Straßenfläche etwa 1 580 qm (davon neu etwa 100 qm) benötigt. Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.